

# Stadtrecht als Vorbild

## Deggendorfer Geschichte (11) - Zechprellerei, Verbraucherschutz

An ihrem Namenstag, dem 21. Januar, stellte die Herzoginwitwe Agnes im Jahr 1316 ihrer Stadt Deggendorf die wichtigste Urkunde aus, die über Jahrhunderte hinweg das Kernstück städtischer Selbstverwaltung blieb. Wir können vermuten, dass es nicht das erste Stadtrecht war, denn gleich am Anfang heißt es, die "vorvordern" (Urkunden) werden bestätigt, erneuert und bekräftigt. Diese haben sich nicht erhalten, wie auch der Freiheitsbrief von 1316 nur in einer späteren Kopie überliefert ist. Das Deggendorfer Stadtrecht gehört zur Familie des Landshuter Stadtrechts von 1279, der "Mutter" fast aller niederbayerischen Rechte. Teilweise wörtlich stimmt es mit dem von Landau (1304) überein. 1322 wiederum nahm man das Deggendorfer Recht zum Vorbild für das Marktprivileg von Winzer und 1335 verlieh der Herzog dem Markt Regen "alle di recht ... di wir unserer Stat ze Tekkendorf gegeben haben". Die Stadt hatte also schon an Bedeutung gewonnen und konnte dadurch ein Vorbild für andere Orte sein. In 40 Artikeln wurden die Grundlagen der kommunalen Rechtspflege und Wirtschaftsordnung der mittelalterlichen "universitas civium Tekkendorf" bestimmt, die Gesamtheit der Bürger von Deggendorf, wie man sich auf einem der ältesten Stadtsiegel nennt. Da ist zuerst die Verfassung der Stadt geregelt, die Zuständigkeit von Richter und Rat und die Tätigkeit der städtischen Organe. Artikel 1 besagt, dass niemand einen Bürger festhalten darf, wenn er sich auf dem Weg zur Stadt oder von der Stadt weg befindet. Auch sollen die Wege "frey sein unnd mit Fridt unnd Ruhe beleiben". Ein Bürger darf nur dann verhaftet werden, wenn sein Grundbesitz nicht genügend Sicherheit für die Entschädigung eines Verletzten bietet. Auch der Rechtssatz "Stadtluft macht frei" findet sich: "wer aigen ist unnd waß er ist unnd wem er angehört, der edl oder unedl, oder gehöre zu ainem Gotshauß ... oder ob er Jahr unnd Tag inn der Statt geseßen ist, dem soll mann khainen Gewaltt tain an seinem Leib...". Wenn also ein Untertan eines Klosters oder eines Adligen nach Deggendorf flüchtet, darf er nach einem Jahr und einem Tag nicht mehr zurückgeholt werden, er war freier Deggendorfer Bürger. Anschließend folgen die Bestimmungen des städtischen Strafrechts sowie die wichtigsten Vorschriften privatrechtlicher Art.

Der vom Herzog eingesetzte Stadtrichter war für alle "vbelthaten" zuständig, so lautete der Sammelbegriff für schwere Verbrechen. An der Spitze der Stadt stehen sechs Bürger; sie kontrollieren Handel und Gewerbe. Der Stadtrichter mit dem Fronboten oder Schergen wahren Ruhe und Ordnung. Innerhalb des "Stadtfriedens" war jede Behinderung des Personen- und Warenverkehrs verboten. Das Stadtrecht bestimmte genau die Strafen bei "Schwertziehen", "verbotenen Worten" (= Beleidigung) oder wie "fließende Wunden, Lähmung, Totschlag" und "maulshlach" (= Maulstreich) zu ahnden waren. Die zunehmende Verrohung der Sitten und die weitverbreitete Rauflust machten diese Massnahmen notwendig. Weitere Artikel behandelten Sachbeschädigungen, Grenzfrevl, falsche Anklagen. Dass es auch rechtlose Menschen in Deggendorf gab, zeigt Artikel 23: "ainer, dem dj Stat verpoten ist" (ein Stadtverwiesener), "ain Spilmane oder ain offene Höffter" (Höfscherin, Hübscherin, Dirne) ... haben des Rechten nit".

Auch eine mögliche Zechprellerei war genau geregelt. Wenn ein Wirt einem vertrauenswürdigen Gast die Zeche nicht stunden wollte, musste dieser nur sprechen: "Herr Wierth, jch gib euch dj Pfening morgen, vor Mittentag", und der Wirt durfte ihn nicht aufhalten. Recht modern mutet die Bestimmung an, dass Geld, das bei einem verbotenen Glücksspiel ("Häufeln", "Riemenstechen" oder Spiele mit gezinkten Würfeln) gewonnen wurde, zurückgegeben werden musste. Und was bei uns erst seit einigen Jahren als Verbraucherschutz gerühmt wird - im Stadtrecht von 1316 war jeder Kauf oder Tausch, der unüberlegt getätigt wurde, ungültig!

Jeder steuerpflichtige Deggendorfer, der auch Wachdienst leisten musste, war berechtigt, einen Schankbetrieb zu unterhalten. Auch wenn es nicht eigens erwähnt wird, handelt es sich damals um den Ausschank von Wein - es dauerte noch viele Jahre, bis Bayern zu einem Bierland wurde. Schon vier Jahre später bestätigten die drei Herzöge Heinrich XIV., sein Bruder Otto IV. und ihr Vetter Heinrich XV., der Natternberger, das Privileg von 1316 aufs Neue. Sie waren damals übrigens erst 15, 13 und acht Jahre alt! Auch spätere Landesherrn machten es ihnen gleich. In den folgenden Jahrhunderten wurde das Stadtrecht teilweise ergänzt, mehr noch jedoch verändert. 1760 waren nur noch 24 Artikel übriggeblieben, die anderen hatten sich durch andere Bestimmungen erledigt. Dennoch blieb der Kern der städtischen Freiheiten von 1316 bis zum Ende des alten Reiches am Beginn des 19. Jahrhunderts gültig.